

(S. 30 Anm. 1) ist der mehrfach edierte Brief auf 1189 Nov. 29 datiert, während Stumpf Nr. 4529 und die zu zitierende Ausgabe von A. Chroust, Quellen zur Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I. (MGH SS rer. Germ. N.S. 5, 1928) das wohl richtigere Datum 1189 Nov. 16 geben. Ohne hier die Diskussion um die Aussage und (teilweise) Echtheit dieser bedeutenden Zeugnisse staufischer Bautätigkeit vertiefen zu können, muß doch darauf hingewiesen werden, daß angesichts der zahlreichen und differenzierten Bedenken, die sich gegen die Echtheit der Schriften bereits erhoben haben, die lakonischen Feststellungen bei Nr. 21: „Die Inschrift ist nicht überarbeitet“ und bei Nr. 22: „Zahlreiche Buchstaben sind nachträglich überarbeitet“ wahrlich nicht vertrauenerweckend wirken. Nr. 22 (*Alcmari de monte rui de rupe draconis / ostia pando bonis nautis simul atque colonis*) ist verstümmelt und offenbar ohne Bemerken der Versform wiedergegeben. – Weitere Beispiele muß ich mir ebenso ersparen wie eine Überprüfung der Nachzeichnungen, statt deren man sich ein paar gute fotografische Aufnahmen gewünscht hätte.

Rudolf M. Kloos

Hans Joachim Berbig, Zur rechtlichen Relevanz von Ritus und Zeremoniell im römisch-deutschen Imperium, ZKG 92 (1981) S. 204–249, verspricht viel und hält wenig: Der Aufsatz referiert im wesentlichen, was man über das Krönungszeremoniell des deutschen Königs bzw. des Kaisers bis zum Ende des Alten Reichs weiß, und garniert dieses (in der Skizzierung der historischen Zusammenhänge keineswegs immer zuverlässige) Referat mit pompösen wertenden Begriffen wie „Herrschaftskult“ (S. 239), „Reichsfeiergemeinschaft“ (S. 243) u. ä. m. Ihrer Substanz nach leidet die Arbeit daran, daß der Vf. von R. Elzes Ordines-Edition offenkundig nur den Titel kennt und die im Titel angekündigte Frage der „rechtlichen Relevanz“ des Krönungszeremoniells (und anderer „Riten“) nicht einmal streift, geschweige denn zu neuen Einsichten führt. Das würde wohl auch schwerfallen, denn den Deduktionen des Vf. ist spürbar anzumerken, daß sie nicht einmal den Stand der Diskussion erreichen, wie er sich in H. Mitteis' bekannter Schrift über „Die deutsche Königswahl“ (²1944 u. ö.) niedergeschlagen hat. Redaktionell wäre anzumerken, daß man als Leser ein gewisses Maß an Übereinstimmung zwischen Inhaltsverzeichnis und Aufsatzgliederung erwartet (z. B. in den Kapitelüberschriften).

A.P.

Edward Muir, Civic Ritual in Renaissance Venice, Princeton N.J. 1981, University Press, XVI u. 356 S., \$ 23. – In Fortsetzung der Untersuchungen von A. Pertusi und G. Fasoli über das mittelalterliche Venedig erörtert M. das Zeremoniell des Staates in der Renaissance. Als Grundlage aller Handlungen erweist sich hierbei der Mythos von Alter, Stabilität und Gerechtigkeit der venezianischen Verfassung, den das politische Denken des 15. Jh. hervorgebracht hatte und der in den Tagen der Liga von Cambrai voll ausgestaltet wurde. Beginnend mit den Anfängen Venedigs und dem Markuskult über die angeblichen Privilegien Papst Alexanders III., was alles in jährlich wiederkehrenden Festen in Erinnerung gehalten wurde, gelangt der Autor zur den eigentlichen Staatsprozessionen. Die Anordnung der Amtsträger bei diesen Gelegenheiten erweist sich als genaue Entsprechung der gleichzeitigen Verfassungstheorie. Bei der Besprechung zahlreicher an-